

**Dreizehnte Änderung der  
Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge  
der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 06.08.2021**

**Abschnitt I**

Die Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 12.05.2021 die folgende dreizehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

1. In § 4 Absatz 2 wird nach dem Wort „Teilzeitstudium“ folgendes eingefügt:  
„nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“.  
Nach den Worten „absolviert werden“ wird der restliche Absatz ersatzlos gestrichen.
2. § 11 Absatz 13 wird gestrichen.
3. Es wird ein neuer § 11 a Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen eingeführt:

„(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

**Anlage 4**

**Fachspezifische Anlage für das Fach Erziehungs- und Bildungswissenschaften**

1. In der Modultabelle unter Punkt b werden in der Spezialisierung Diversitätsbewusste Sozialpädagogik die Angaben zu den Lehrveranstaltungen in den Modulen päd940 Geschichte und Theorie Sozialer Arbeit, päd941 Rekonstruktive Sozialpädagogik: Fallstudien, Fallanalysen, Fallarbeit und päd943 Handlungsfelder und Handlungsmethoden ersetzt durch: „1 Vorlesung und 1 Seminar.“
2. In der Modultabelle unter b werden in der Spezialisierung Migration und Bildung die Angaben zu den Lehrveranstaltungen im Modul päd955 Erkenntnis und Kritik: Pädagogische Professionalität und Migrationsgesellschaftsforschung ersetzt durch: „1 Vorlesung und 1 Seminar“

**Abschnitt II**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.